

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN  
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929  
e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de Internet: <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 46117 OBERHAUSEN



Landtag Nordrhein - Westfalen  
Büro des Haushalts- und Finanzausschusses  
Postfach 10 11 43  
40476 Düsseldorf

nur als Mail z.Hd. Frau Silvia Winands

Unser Zeichen  
(bitte unbedingt angeben):

Auskunft erteilt: Frau Rebsch  
Frau Hänel

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Datum  
16.12.2003

## Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU), Naturschutzbund Deutschland (NABU) und Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) zum

**Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von  
Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-  
Westfalen – WEEG - ), Stand 3.11.2003**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Expertengespräch übersende ich die Stellungnahme der anerkannten  
Naturschutzverbände Nordrhein – Westfalens in der Fassung vom 17. Oktober 2003, da  
auch der Gesetzesentwurf bislang unverändert geblieben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rebsch



Wir sind erreichbar: Mo. – Fr. : 9:00 – 12:30 Uhr  
Mo. – Do. : 13:30 – 16:00 Uhr

## A) Allgemeine Anmerkungen

Die anerkannten Naturschutzverbände NRW begrüßen den Entwurf des Wasserentnahmeentgeltgesetz NRW ausdrücklich. Damit wird eine Forderung, die die Umweltverbände bereits seit mehr als 20 Jahren gestellt hat, endlich umgesetzt. Der "Rat von Sachverständigen für Umweltfragen" hat bereits / endlich 1998 in seinem Sondergutachten "Flächendeckend wirksamer Grundwasserschutz" "die Möglichkeiten der Lenkung der Wasserentnahme mit preislichen Instrumenten" aufgegriffen und für gut befunden.

Vorab wird von hier darauf hingewiesen, dass der Entwurf einige gravierende Mängel aufweist, die im Detail unter Punkt B) erläutert werden. Dazu zählen v.a.

- die Vielzahl von Ausnahmetatbeständen,
- die geringe Höhe des Wasserentnahmeentgeltes (WEE), die Unterscheidung der Höhe des Wasserentnahmeentgeltes für verschiedene Branchen,
- die Verrechnung mit Leistungen, die durch Unternehmen der öffentl. Wasserversorgung im Rahmen von Kooperationen mit der Landwirtschaft erbracht werden und
- die ungenügende Festlegung einer Verwendung der Mittel aus dem Aufkommen.

## B) Spezielle Anmerkungen

Zu § 1:

a) § 1 Abs. 1:

Für den Haushalt bes. der Grundwässer (GW), ggf. auch der Oberflächengewässer (OW) ist es bes. in Trockenzeiten unerheblich, ob das entnommene Wasser einer Nutzung zugeführt wird oder nicht. Dies ist z.B. bei der Förderung von GW aus der Sumpfung von Baugruben, bei der Gewinnung von Steinen und Erden sowie Bodenschätzen der Fall.

Aus diesem Grunde ist die Einschränkung "...sofern das entnommene Wasser einer Nutzung zugeführt wird" zu streichen.

b) § 1 Abs. 2:

Alle Ausnahmen, die unter den Nummern 1 / 2 und 4 bis 6. genannt sind, sind zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, warum Ausnahmen für Sumpfungswasser, Heilquellen und die Fischerei getroffen werden sollen. Insbesondere bei einem Ausnahmetatbestand für die Sumpfungen im Rahmen der Braunkohlentagebaue käme dies bei einem ungefähren Fördervolumen von 650 Mio m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr einer über Jahrzehnte fortdauernden stillschweigenden Subventionierung des Braunkohlentagebaues mit 32,5 Mio € pro Jahr gleich. Dies ist auch im Sinne einer dringend erforderlichen Energiewende und Substituierung der Energiegewinnung aus Braunkohle z.B. durch erneuerbare Energieträger kontraproduktiv. Zudem widerspricht dies auch den Vorgaben des Art. 9 der EU-Wasserrahmenrichtlinie nach Zugrundelegung des Verursacherprinzipes und der Erhebung kostendeckender Wasserpreise. (siehe unten Stellungnahme zu § 2). Sollte Sumpfungswasser wieder in das GW eingeleitet werden, ist nur die Hälfte der Menge nicht mit einem WEE zu belegen, da durch eine Förderung immer eine Schädigung des GW-Leiters in quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht erfolgt und u.a. durch eine erhöhte Verdunstung das Sumpfungswasser bei Einleitung dem GW nicht in voller Höhe zugute

kommt. Bei Sümpfungen im Zusammenhang mit Baugruben wird das geförderte GW i.d.R. nicht wieder versickert sondern in den Regenwasserkanal bzw. in ein OW eingeleitet und geht dem GW-Haushalt verloren. Es ist darüber hinaus nicht einsichtig, dass die Entnahmen für die Wasserkraftnutzung und die Wärmegewinnung mittels Wärmepumpen hinsichtlich eines Verzichtes auf die Erhebung eines WEE privilegiert werden sollen. Durch beide Nutzungen erfolgt eine qualitative bzw. quantitative Beeinflussung von OW bzw. GW.

Die Bagatellgrenze ist auf eine Menge von 1.000 m<sup>3</sup>/a zu senken, um auch für entsprechende Betriebe mit kleineren Entnahmen einen Anreiz für eine Wassereinsparung zu schaffen.

Zu § 2:

Das WEE von 0.05 € bewegt sich nach Auffassung der Naturschutzverbände NRW am unteren Ende. Es darf nicht für die verschiedenen Branchen differenziert werden. Der Argumentation in der Begründung kann nicht gefolgt werden. Da eine landwirtschaftliche Beregnung / Berieselung nur bei Trockenheit erfolgt, kommt erwiesenermaßen dieses Wasser nicht dem GW-Haushalt wieder zugute. Es verdunstet, wird von der Pflanze aufgenommen und/oder in der nicht gesättigten Bodenzone gespeichert. Eine Entnahme von Kühlwasser kann für ein OW gerade in Trockenzeiten - wie in diesem Sommer - für die Gewässergüte erhebliche Probleme aufwerfen. Zudem verlangt der Art. 9 der EU-WRRL "...unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Analyse... und insbesondere unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips...eine Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten". Diese verursachergerechten Kosten sind sowohl für den Vollzugs der EU-WRRL als auch für die Höhe des WEE nach WEEG zu ermitteln. Der im Gesetzesentwurf genannte Wert ist dann schnellstmöglich zu korrigieren. Auf die Begründung unter A. I, 1. Abs., nach der das WEE ebenfalls als "ökologischer Kostenfaktor" - und nicht als "Steuer" - anzusehen ist, wird verwiesen.

Zu § 5:

Es ist nicht einzusehen, warum ein WEE gestundet werden soll. Wenn durch die Wasserentnahme ein Mehrwert entsteht, sollte dies auch den genutzten Umweltmedien zugute kommen. Stundung, Erlass und Niederschlagung sind im Rahmen einer Deregulierung der Gesetzesvorschriften nicht zeitgemäß, da sie einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern. Die dafür notwendigen Mitteln gehen dann für den eigentlichen Zweck "Maßnahmen des Gewässerschutzes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines guten Gewässerzustandes" - wie in der Begründung formuliert - verloren.

Zu § 8:

Solange nicht eindeutig fachlich geklärt wurde, welche Leistungen im Rahmen der Kooperationen Land-Wasserwirtschaft dem GW und oder dem OW zugute kommen, sollte keine Verrechnung erfolgen. Von den anerkannten Naturschutzverbänden ist seit Einführung von Kooperationen gefordert worden, die Wirksamkeit von ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich GW und OW zu untersuchen und zu dokumentieren. Dies ist bisher - wenn überhaupt - nur in einzelnen Kooperationen erfolgt.

Die entstandenen Aufwendungen sind nicht von der obersten Wasserbehörde allein zu prüfen sondern auch von den UWB, die rechtlich für den Schutz des GW und der kleineren Gewässer vor Ort verantwortlich sind. Es wird bezweifelt, ob die oberste Wasserbehörde über die Situation vor Ort so informiert ist, dass sie den Nutzen der Aufwendungen überhaupt beurteilen kann. Die Verrechnung v.a. der Wasserschutz-

berater allein - wie in der Begründung angegeben - kann es aus fachlicher Sicht jedenfalls nicht sein.

Zu. § 9:

Es entsteht nicht nur Personal- und Sachaufwand beim Landesumweltamt (LUA) sondern auch bei den UWB. Dieser ist aus dem WEE zu vergüten. Ansonsten sollten die UWB keine Wasserentnehmer unter 600.000 m<sup>3</sup>/a an das LUA melden. Es kann zudem auf keinen Fall akzeptiert werden, dass keine Zweckbindung erfolgt. Fast alle anderen neun Bundesländer, die ein WEE erheben, haben auch eine Zweckbindung festgelegt. Aus der Begründung geht nicht hervor, ob die Mittel aus der Erhebung des WEE in NRW für die Umsetzung der EU-WRRL bereitgestellt werden sollen. Nach Auffassung der anerkannten Naturschutzverbände NRW ist das Aufkommen - wie in der EU-WRRL gefordert - verursachergerecht für die "Erhaltung und Wiederherstellung eines guten Gewässerzustand" (s. auch Begründung) heranzuziehen. Die Gelder sind entsprechend ihrer Herkunft für Maßnahmen im Bereich GW bzw. OW aufzuteilen. Sie dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden. Da die UWB i.d.R. für den Schutz und die Wiederherstellung einer guten GW-Quantität/-qualität zuständig sind, sind die Mittel aus der GW-Förderung den UWB, in denen die Entnahmen stattfanden / stattfinden zur Verfügung zustellen. Dies gilt zumindest für die kleineren OW analog. Nur so ist gewährleistet, dass die Kommunen, die z.B. bereit sind, Wasserschutzgebiete in ihrem Bereich zu "dulden" finanziell davon profitieren. Die Mittel dürfen also nicht als Schlüsselzuweisungen bereitgestellt werden. Im Einzelnen ist eine Verwendung der Mittel vorzusehen für folgende Maßnahmen:

- Grundwasserbewirtschaftung in quantitativer und qualitativer Hinsicht wie z.B. Erstellung von GW-Modellen, Monitoringprogrammen, Errichten eines GW-Messnetzes, Untersuchung und Sanierung von GW-Schadensfällen, Deponien und Altstandorten, Beschaffung von Hard- und Software für die Dokumentation und Auswertung von GW-Daten, Kosten für die Erstellung von GW-Berichten und Informationsbereitstellung für BürgerInnen im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL

- Bewirtschaftung von Oberflächengewässern in quantitativer und qualitativer Hinsicht, Förderung z.B. von Maßnahmen zur Renaturierung von OW (sofern keine anderen Kostenträger heranzuziehen sind, Förderung von Untersuchungsprogrammen, Hard- und Software für die Dokumentation und Auswertung von OW-Daten, Kosten für die Erstellung von OW-Berichten und Informationsbereitstellung für BürgerInnen im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL. Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollten ausgeschlossen werden, da die WEE nur verursachergerecht eingesetzt werden sollten. Hochwasser hat aber andere Ursachen als die Entnahme aus OW.

Zu § 12:

Es ist nicht nachzuvollziehen, dass das Gesetz am 31.12.2009 außer Kraft treten soll. Das WEE kann nur bei einer langfristigen Planung sinnvoll "investiert" werden. Die EU-WRRL soll dazu führen, dass bis 2015 eine gute GW- und OW-Qualität erreicht wird. Dafür ist eine langfristige finanzielle Absicherung erforderlich. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass das Aufkommen aus dem WEE in Höhe von geschätzt 140 Mio. € nicht ausreichen wird, bis 2015 das o.g. Ziel lt. Vorgabe der EU-WRRL zu erreichen.